



FÖRDERVEREIN DER
HEBELSCHULE
HEMSBACH E. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen , Förderverein der Hebelschule Hemsbach e.V.
Er hat seinen Sitz in 69502 Hemsbach, Giselherstraße 55
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Hebelschule Hemsbach. Dazu gehören: Förderung von Bildungsreisen und Schulausflügen, Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Unterstützung bestimmter Sozialfälle, Förderung sozialer und pädagogischer Inhalte, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie die Förderung sportlicher und schulischer Leistungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich im Sinne des Vereinszwecks notwendige Ausgaben gegen Nachweis erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag werden.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres Beim 1 .Vorsitzenden schriftlich abgegeben sein.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss

- entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung (MV).

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Der/ dem 1. Vorsitzenden
Der/ dem 2. Vorsitzenden
Der/ dem Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
3. Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der/des Vorsitzenden oder seiner/es Stellvertreterin/s vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet die/ der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter/in, jeweils zusammen mit der/ dem Schatzmeister/in.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 Abs. 1 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Kassenführung
 - Erstellung des Jahresberichts.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch die/den Vorsitzende/en oder seine/n Stellvertreter/in einzuladen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei

- Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
4. Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 5. Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen und beruft Sie ein. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt die/der 1. Vorsitzende, die Kasse die/der Schatzmeister/in.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind.
 7. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die MV kann Gäste zulassen.
2. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren; eine/r der beiden Kassenprüfer/innen kann wiedergewählt werden
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Zustimmung der MV bei Ausgaben von Beträgen über 1000.-Euro
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die MV Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der MV einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine MV statt. Sie wird durch die/ den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die/ den 2. Vorsitzende/n, mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung einberufen.
2. Die/ der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche MV einberufen. Eine Verpflichtung hierzu besteht, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen MV schriftlich einzuladen.
3. Die MV wird von der/dem 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die MV eine/n Versammlungsleiter/in.
4. Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
5. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
6. Hat im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Hat auch nach einer 2. Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, entscheidet das Los.

7. Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Wahl und Abstimmung der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, Namen der Versammlungsleitung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift wird auf Wunsch zugestellt, und ist einzusehen.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der MV bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der MV auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen MV.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hebelschule Hemsbach. Diese wiederum darf dann das ihr zufallende Vermögen ausschließlich für die im §2, Nummer 1 aufgeführten Zwecke verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Hemsbach, den 24. Oktober 2007